

Hundefreunde Schorndorf e.V.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Hundefreunde Schorndorf e.V.“ in Abkürzung HFS.
2. Der Verein wurde 2003 unter der Vereinsregisternummer VR751 beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen. Es hat sich eine Änderung ergeben zwischenzeitlich ist der Verein unter der Vereinsregisternummer VR 280751 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Bei gerichtlichen Streitigkeiten ist der Rechtssitz in Schorndorf. Der Hundepplatz befindet sich in 73614 Schorndorf, anschließend an die Wiesenstr.70 und umfasst die Flurstücke 2798, 2799 und eine Teilfläche des Flurstücks 2818/1.
Die Postanschrift ist immer die Postanschrift des 1. Vorsitzenden.
Der Verein wurde am 02.01.2003 gegründet.
Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Aufgabe)

1. Sozialisierung und Prägung der Hunde fördern und zu erhalten.
2. Artgerecht sinnvolle Beschäftigung und Spiel mit Hunden.
3. Ausbildung der Hunde zu Begleithunden.
4. Angebot verschiedener Hundesportarten auf dem vereinseigenen Gelände mit bereitgestellten Hundesportgeräten.
6. Jedem Hundefreund ist es ein großes Anliegen, eine Brücke zwischen den Hundegegnern und Hundefreunden zu bauen.
Ein friedliches Miteinander durch Aufklärung und Verständnis für den Anderen.
7. Hunde in allen Größen, reinrassige und Mischlinge mit dem passenden Erfolgsprogramm ohne Drill und Zwang zu trainieren. In kleinen Trainingsgruppen werden die Ziele und Wünsche des einzelnen Hundeführers und die verschiedenen Charaktere der Hunde durch die Arbeitskreisleiter berücksichtigt.
9. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter, zukünftige Hundehalter sowie Jedermann seines Einzugsgebiets entsprechend seinen

Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden im Zusammenhang stehen.

10. Vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit hinzuführen sowie den jugendlichen Hundefreunden zeigen, was Verantwortung, Rücksichtnahme und Teamgeist heißen.
11. Den Hundehaltern die Möglichkeit bieten mit ihren Hunden an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen sowie sich bei Eignung auch als swhv Trainingsleiter/in auf eigene Kosten ausbilden zu lassen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, da der Verein aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern besteht. Familienmitgliedschaften können eingegangen werden. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Mitgliedsantrag einzureichen, in welchem er sich gleichzeitig mit den in der Satzung genannten Aufgaben und Zielen des Vereins, der Platzordnung und den Datenschutzrichtlinien einverstanden erklärt.
3. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres, wenn der entsprechende Antrag im 1. Halbjahr gestellt wird, bzw. zum 1. Juli, wenn der Antrag im 2. Halbjahr gestellt wird.
4. Jedes Mitglied hat den Nachweis über eine Hundehaftpflichtversicherung und eine gültige Tollwutimpfung für seinen Hund zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder:
Auf Initiative des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung.
Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist unter Wahrung der Kündigungsfrist von mindestens vier Woche zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand in schriftlicher Form, bevorzugt E-Mail, mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen verfehlt,
 - b) wenn die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt werden,
 - c) wenn die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden.
 - d) Ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.
 - e) Bei vereinschädigendem Verhalten oder Aussagen des Mitglieds. Derjenige kann nach mündlicher /schriftlicher Darlegung seiner Vorwürfe zur persönlichen Anhörung eingeladen werden. Die Vorstandschaft hat nach interner Beratung die Möglichkeit das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen. Wenn das Mitglied zur angebotenen Anhörung nicht erscheint kann es trotzdem ausgeschlossen werden.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge)

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet, ausgenommen Ehrenmitglieder
2. Die Höhe der Eintritts- und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Änderungen der Höhe des Beitrages können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind per Lastschriftinzugsverfahren bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres vom Verein zu eingezogen. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto gedeckt ist. Für den Fall, dass beim Einzugsverfahren der Mitgliedsbeitrag vom jeweiligen Konto des Mitgliedes nicht an den Verein transferiert wird, z.B. Konto ist nicht gedeckt, erhebt der Verein eine Gebühr in Höhe der angefallenen Bankgebühren.

5. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht erfüllt haben. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung bestehen. Für den Fall, dass ein Mahnverfahren eingeleitet werden muss, werden die gesamten Kosten vom Mitglied, welches aus der Mitgliederliste gestrichen worden ist, übernommen.

§ 7 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
2. Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 8 (Vereinsorgane)

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Vereinsleitung
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 (Vereinsleitung)

1. Die Vereinsleitung besteht aus:
 1. Dem Vorstand
 2. Dem Ausschuss

Der Vorstand besteht aus mindestens:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) 1. Schriftführer
- e) 2. Schriftführer

Der Ausschuss besteht aus:

- a) bis zu 20 Mitgliedern, Beisitzer genannt
- b) Die Zusammensetzung des Ausschusses wird nach den Erfordernissen des Vereins vom Vorstand bestimmt und kann jederzeit von der Vorstandschaft bei Bedarf ohne Satzungsänderung erweitert werden.
- c) Die Beisitzer haben beratende Funktion. Zusätzlich können nach interner Beratung der Vorstandschaft bei Bedarf Gäste zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Diese werden in der Einladung zur Vorstandssitzung bekannt gegeben. Die Gäste haben beratende Funktion.
- d) Vorstand und Ausschuss tagen im Allgemeinen gemeinsam. Bei finanziellen Entscheidungen über unvorhergesehene oder größere Ausgaben trifft sich der Vorstand gesondert.

2. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt:
- 1. Vorstand + Kassenwart werden in den geraden Jahren:
 - 2. Vorstand, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, in den ungeraden Jahren, die zwei Kassenprüfer jährlich gewählt.
- Für die neu zu besetzenden Ämter in 2024 verkürzen bzw. verlängern sich die Amtsperioden entsprechend um 1 Jahr. Ämter, die bereits in 2023 neu besetzt worden sind passen sich ebenfalls an.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen. Bei mehreren Vorschlägen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis zur nächst folgenden Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Erfüllung des Vereinszwecks
 - b) Führung der Vereinsgeschäfte
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer und der 2. Schriftführer. Die beiden Vorsitzenden, Kassenwart und beide Schriftführer sind jeweils zur Einzelvertretung befugt.
5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Vorstand einberufen. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und von dem Vorstand gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.
6. Der 2. Vorsitzende ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

7. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittungen an. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Die Kasse ist mindestens 1 mal im Jahr vor der Hauptversammlung durch 2 von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwarts empfehlen. Fällt ein Kassenprüfer aus, kann die Vorstandschaft nach interner Beratung ein neues Mitglied zur Kassenprüfung bestimmen.
8. Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden. Der Schriftführer hat die Aufgabe regelmäßig die swhv-Mitgliederliste und die HFS-Vereins-Mitgliederliste zu aktualisieren und jährlich der swhv-Geschäftsstelle den neuen Stand bis spätestens zum 01. März des neuen Geschäftsjahres zu übermitteln.
9. Der 2. Schriftführer hat die Aufgabe den 1. Schriftführer in allem zu unterstützen und bei Bedarf zu vertreten.
10. Die Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zugehen.
3. Eine Außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen wenn mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt den Jahresbericht und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung.
 - b) Sie entscheidet über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 - c) Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
8. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Satzungsänderungen)

1. Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn dies den Mitgliedern vorher durch fristgerechte (siehe §10.2) Versendung der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Die Satzungsänderung wird dem Amtsgericht und dem Finanzamt angezeigt, bei denen auch die Satzung hinterlegt ist.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der fristgerecht und unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§13 (Datenschutz)

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils gültigen und aktuellen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

- Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten stellen.

§ 13 (Schlussbestimmung)

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.10.2023 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen. Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.

Dem Vorstand des Vereins wird die Zustimmung erteilt, die im Rahmen der Eintragung von Satzungsänderungen ins Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Darin eingeschlossen sind auch Änderungen im Rahmen der sprachlichen Begriffsentwicklung und sachbezogene Änderungen, die für den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind.